

**Satzung
der Gemeinde Bohmte
über die Festlegung von Schulbezirken
für die Schulen der Gemeinde Bohmte**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Nds. Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 13.10.2011 (Nds. GVBl S. 353) i.V. mit § 63 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 19.06.2013 (Nds. GVBl S. 165) hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirke für den Primarbereich

1. Die Ortschaft Bohmte sowie der Ortsteil Hinterbruch der Ortschaft Herringhausen-Stirpe-Oelingen bilden den gemeinsamen Schulbezirk für die Erich-Kästner-Schule und die Christophorus-Schule.
2. Die Ortschaft Herringhausen-Stirpe-Oelingen mit Ausnahme des Ortsteils Hinterbruch bildet den Schulbezirk für die Grundschule Herringhausen.
3. Die Ortschaft Hunteburg bildet den Schulbezirk für die Wilhelm-Busch-Schule Hunteburg.

§ 2

Schulbezirke für den Sekundarbereich I

1. Das Gebiet der Gemeinde Bohmte bildet den Schuleinzugsbezirk für den Hauptschulzweig an der Wilhelm-Busch-Schule Hunteburg.
2. Das Gebiet der Gemeinde Bohmte bildet den Schuleinzugsbezirk für die Oberschule Bohmte.

§ 3

Ausnahmeregelung

Die in den §§ 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung die entsprechende Schulform außerhalb der in den §§ 1 und 2 festgelegten Schulbezirke besuchen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Bohmte, den 12. Dezember 2013

Goedejohann
Bürgermeister